

Eine Uebertragung derselben kann nur durch die vor dem ersten Giro mit dem Stempel zu versehenen Secunda, oder Abschrift der Originalurkunde erfolgen.

§ 6. Hat der Aussteller, oder der erste im Gebiete des Königreichs Sachsen befindliche einheimische oder fremde Inhaber des Wechsels (der Anweisung) die Versteuerung der stempelpflichtigen Urkunde unterlassen, so kann zwar jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch vorschriftmäßige Verwendung der erforderlichen Stempelmarken genügen; seine Vordermänner, der Aussteller oder die früheren Inhaber, bleiben aber für die von ihnen begangenen Stempelsteuerhinterziehungen verantwortlich.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 7. a) Der Mitunterzeichner eines Wechsels, Accepts oder Indossaments ist selbst dann, wenn er sich durch einen Zusatz ausdrücklich als Bürgen benannt hat, als Theilnehmer am Umlaufe des Wechsels anzusehen und der Strafbestimmung im § 7 des Gesetzes unterworfen (cfr. Artikel 81 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung).

Zu § 7 des Gesetzes.

b) In Bezug auf das Strafverfahren kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. December 1833, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend (Seite 513 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833), und des Gesetzes vom 14. December 1837, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833, sowie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu denselben betreffend (Seite 178 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), verbunden mit § 12 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 (Seite 153 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) und mit der Verordnung vom 9. November 1860 (Seite 173 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) zur Anwendung.

In erster Instanz steht daher die Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehungen, wenn letztere bei Gelegenheit der vor ihnen anhängigen Wechselsachen entdeckt worden sind, den Justizbehörden, in anderen Fällen dagegen den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern zu.

§ 8. a) Gerichtspersonen und Notare, welche bei Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Protestation eines Wechsels (einer Anweisung) eine Stempelhinterziehung entdecken, haben nach erfolgter Protestation den ungestempelten, oder mit ungenügendem, oder nicht rechtzeitig verwendetem Stempel versehenen Wechsel (Anweisung) sofort dem nächsten Gerichtsamte oder dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte vorzulegen.

Zu § 9 des Gesetzes.

b) Bei diesen Behörden ist sofort behufs der Verfolgung der nach § 7 b des Gesetzes strafbar erscheinenden Personen eine getreue Abschrift des vorgelegten Wechsels (der Anweisung) zu nehmen, deren Richtigkeit der Producent durch Mitunterzeichnung der über die erfolgte Vorlegung der Urkunde und die Anfertigung einer Abschrift derselben aufzunehmenden Registratur anzuerkennen hat.